

Produkte	<p>Corona-Kulanzregelung für grundsätzlich alle Produkte der Barmenia Lebensversicherung (ausgenommen bAV-Verträge, Riester- und Basisrenten sowie fondsgeb. Produkte)</p>	<p>Corona-Kulanzregelung für fondsgeb. Produkte der 3. Schicht (z. B. Barmenia PrivatRente Invest)</p>
Dauer der Stundung	<p>Stundung der Beiträge bis zu 12 Monate möglich Voraussetzung: Der Vertrag hat mindestens einen Rückkaufwert in Höhe der zu stundenden Beiträge.</p>	<p>Stundung der Beiträge bis zu 3 Monaten möglich Voraussetzung: Der Vertrag hat bereits neun Monate bestanden, es liegen keine Beitragsrückstände vor und es sind keine Entnahmen aus dem Fondsguthaben erfolgt. Entnahmen sind auch nicht möglich, solange Beitragsrückstände vorliegen</p>
Nachzahlung der Beiträge	<p>> Die Beiträge finanziert die Barmenia für die Dauer der Stundung vor. > Der Versicherungsschutz bleibt somit auch während der Stundungszeit in vollem Umfang bestehen. Das gilt insbesondere für die Biometrie-Produkte (BU-Versicherungen, Risiko-Versicherungen)!</p> <p>Die Nachzahlung der Beiträge ist nach Ende des Stundungszeitraums möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> > durch eine einmalige Nachzahlung > Corona-Kulanzregelung: durch eine Nachzahlung in bis zu sechs Monatsraten > oder durch die Erhöhung der Beiträge für die restliche Beitragszahlungsdauer <p>Bei bestimmten Produkten sind auch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> > ein Verzicht auf die Nachzahlung und eine Reduzierung der versicherten Leistungen > eine Verrechnung der gestundeten Beiträge mit dem Vertragsguthaben oder dem Überschussguthaben 	
Besonderheiten	<p>Weitere Möglichkeiten bei <u>vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten</u> können z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Aussetzung der Beitragszahlung > Beginn- und Ablaufverlegung > Änderung der Zahlweise > Beitragsfreistellung und ggf. Wiederinkraftsetzung > Reduzieren des Beitrags/der Leistungen > Ausschluss von Zusatzversicherungen <p>Bei einem <u>kurzfristigen Kapitalbedarf</u> können diese Maßnahmen helfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Policendarlehen (Zins 3,5 %) > Entnahmen aus dem Vertrag. <p>Aufgrund der Corona-Krise können Kunden unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Für diese Kunden möchten wir individuelle und bedarfsgerechte Lösungen anbieten und sie in dieser außergewöhnlichen Situation begleiten.</p> <p>Die Regelungen, die wir mit dem Kunden vereinbaren, können von den hier beschriebenen Optionen abweichen, da z. B. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen besondere Voraussetzungen vorsehen oder der Gesetzgeber bestimmte Regelungen nicht zulässt. Bei staatlich geförderten Produkten wie der Basis- bzw. der Riester-Rente sind z. B. steuerliche Themen zu berücksichtigen.</p> <p>In der betrieblichen Altersversorgung gelten die Regelungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie aber die Besonderheiten in der Fachinformation 03/2020 zum Kurzarbeitergeld.</p> <p>Daher werden wir für jeden Kunden individuell die Möglichkeiten prüfen und ihm soweit wie möglich entgegenkommen. Unser Ziel ist es, dass die Kunden auch während dieser besonderen Zeit ihre Versorgungsziele und die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht aufgeben müssen.</p>	

- Anpassung Zahlweise von jährlich auf monatlich (Erstattung bereits vorausgezahlter Beiträge)
- Hohe Beitragsvorauszahlung erstatten lassen (steuerliche Auswirkungen)

Beitragsstundung:

Ab sofort und bis auf Widerruf gelten für in notgeratene Kunden mit einer Krankheitskostenvoll- oder einer Krankenergänzungsversicherung folgende Zahlungshilfen:

Beitragsstundung für **3 Monate** bei vollem Versicherungsschutz! Die gestundeten Beiträge müssen dann über eine Ratenzahlungsvereinbarung in den folgenden Monaten über einen Zeitraum von **6 Monaten** nachgezahlt werden.

Die oben beschriebene Beitragsstundung gilt auch für die betriebliche Krankenversicherung (bKV).

Diese Regelung gilt aktuell nicht für die Standard-, Basis- und Notlagentarife.

Zahlungshilfen Barmeria Allgemeine-Versicherungs-AG

Auch in unserer Kompositsparte möchten wir Ihre Bestandskunden während der aktuellen Corona-Krise bestmöglich unterstützen. Daher gilt für in notgeratene Kunden bis zum 31.05.2020 folgende Möglichkeit:

Ratenzahlung bei vollem Versicherungsschutz!

Für einen Großteil der BA-Produkte (ausgenommen KFZ) können die Beiträge für die nächsten **6 Monate** komplett gestundet werden. Die aufgelaufenen Beiträge können dann mit einer Ratenzahlung in den nächsten **12 Monaten** beglichen werden.

Und das Besondere: Bei vollem Versicherungsschutz über den gesamten Zeitraum!

Noch ein Hinweis: In unseren Premium-Tarifen (Hausrat, PHV, Tierhalterhaftpflicht, Unfall & Opti5) gilt weiterhin selbstverständlich die Option der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.

Sollten Sie andere Lösungen brauchen kommen Sie bitte mit uns ins Gespräch. Wir werden viele kundenorientierte Wege finden. Das gilt natürlich auch für Großkunden mit umfangreichen Kollektiven z.B. KFZ-Flotten oder große Unfallkollektive.